

Inhalt des Zusatzprotokolls

Übergangsfristen	In einer ersten Phase behält die Schweiz alle arbeitsmarktlichen Beschränkungen (Inländervorrang, Lohnkontrolle, Kontingente) gegenüber den neuen EU-Mitgliedstaaten (ausser Malta und Zypern) bis am 31. Mai 2007 bei. Vor Ablauf dieser ersten Phase erstattet die Schweiz dem Comité mixte einen Bericht und notifiziert, ob sie die arbeitsmarktlichen Beschränkungen während einer zweiten Übergangsphase bis am 31. Mai 2009 weiterführen will. Sofern nach fünf Jahren schwere Störungen auf dem Arbeitsmarkt oder in der Wirtschaft nachgewiesen werden oder drohen, können die arbeitsmarktlichen Beschränkungen bis am 30. April 2011 beibehalten werden. Gestützt auf das FZA hat die Schweiz bis ins Jahr 2014 zudem die Möglichkeit, bei massiver Zuwanderung im Rahmen einer Schutzklausel (Ventilklausel) ohne Retorsionsmassnahmen seitens der EU erneut Höchstzahlen festzusetzen.																								
Kontingente	<p>Ab Inkrafttreten des Zusatzprotokolls und bis zum Ende der zweiten Übergangsphase am 31. Mai 2009 stellt die Schweiz Arbeitnehmern aus den neuen EU-Mitgliedstaaten jährlich aufsteigende Kontingente von Kurzaufenthalts- und Aufenthaltsbewilligungen zur Verfügung. Im ersten Jahr werden 900 Aufenthaltsbewilligungen und 9000 Kurzaufenthaltsbewilligungen für Arbeitnehmer aus den neuen EU-Mitgliedstaaten zur Verfügung gestellt. Diese Kontingente steigen im Verlauf der Übergangsfrist auf 3000 Aufenthaltsbewilligungen und 29 000 Kurzaufenthaltsbewilligungen für die letzte Kontingentsperiode zwischen dem 31. Mai 2010 und dem 31. Mai 2011 an. Erst am Ende der Übergangsperiode (2011) steigt die Anzahl der verfügbaren Kontingente auf 20 Prozent der bisher für die EU-15-Staaten vorgesehenen Kontingente.</p> <table border="1" data-bbox="475 882 1377 1151"> <thead> <tr> <th>Jahr</th> <th>D-Aufenthalter</th> <th>K-Aufenthalter</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>2005</td> <td>900</td> <td>9 000</td> </tr> <tr> <td>2006</td> <td>1 300</td> <td>12 400</td> </tr> <tr> <td>2007</td> <td>1 700</td> <td>15 800</td> </tr> <tr> <td>2008</td> <td>2 200</td> <td>19 200</td> </tr> <tr> <td>2009</td> <td>2 600</td> <td>22 600</td> </tr> <tr> <td>2010</td> <td>2 800</td> <td>26 000</td> </tr> <tr> <td>2011</td> <td>3 000</td> <td>29 000</td> </tr> </tbody> </table>	Jahr	D-Aufenthalter	K-Aufenthalter	2005	900	9 000	2006	1 300	12 400	2007	1 700	15 800	2008	2 200	19 200	2009	2 600	22 600	2010	2 800	26 000	2011	3 000	29 000
Jahr	D-Aufenthalter	K-Aufenthalter																							
2005	900	9 000																							
2006	1 300	12 400																							
2007	1 700	15 800																							
2008	2 200	19 200																							
2009	2 600	22 600																							
2010	2 800	26 000																							
2011	3 000	29 000																							
Nicht kontingentierte Kurzaufenthalter bis vier Monate	Die Erwerbstätigkeit bis vier Monate bleibt nicht kontingentiert und die Qualifikationsvoraussetzungen werden gemäss Art. 8 der Verordnung über die Begrenzung der Zahl der Ausländer (BVO) beibehalten. Kurzaufenthalter, die die Qualifikationsvoraussetzungen nicht erfüllen, können unter Anrechnung an das Kontingent zugelassen werden.																								
Dienstleistungserbringer	Die Schweiz kann, wie Deutschland und Österreich, Zulassungsbeschränkungen (Inländervorrang, Lohnkontrolle und Qualifikationsvoraussetzungen) in bestimmten Branchen aufrechterhalten. Diese Branchen sind gemäss Art. 2 lit. b Zusatzprotokoll: Bauhaupt- und Baunebengewerbe, Gartenbau, Reinigungsgewerbe, Schutz und Sicherheit.																								
Selbstständige Erwerbstätigkeit	In der EU profitieren selbstständig Erwerbstätige aus den neuen EU-Mitgliedstaaten seit dem 1. Mai 2004 von der Niederlassungsfreiheit der selbstständig Erwerbstätigen. In der Schweiz werden selbstständig Erwerbstätige aus den neuen EU-Mitgliedstaaten wie diejenigen aus den bisherigen 15 EU-Staaten behandelt. Sie werden nur noch während der ersten zwei Jahre (bis 31. Mai 2007) den Kontingenten des Zusatzprotokolls unterstellt. Der Inländervorrang und die Kontrolle der Lohn- und Arbeitsbedingungen werden bei den selbstständig Erwerbstätigen nicht mehr angewendet.																								
Malta und Zypern	Die EU wendet bezüglich Malta und Zypern keine Übergangsfristen an. Die zwei Staaten werden auch nicht den Übergangsfristen des Freizügigkeitsabkommens unterstellt. Das bedeutet, dass Malta und Zypern wie die bisherigen 15 EU-Staaten noch bis am 31. Mai 2007 der Kontingentierung unterstehen.																								
Autonome Übergangsregelung bis zum Inkrafttreten des Zusatzprotokolls	Bis zum Inkrafttreten des Zusatzprotokolls sind die Staatsangehörigen der neuen EU-Mitgliedstaaten der Regelung für Drittstaatsangehörige unterstellt. Die Schweiz stellt für die Zeit zwischen der Unterzeichnung und dem Inkrafttreten des Zusatzprotokolls für die zehn neuen EU-Mitgliedstaaten jährlich 700 Jahres- und 2500 Kurzaufenthalter-Kontingente zur Verfügung.																								